

Allgemeine Geschäftsbedingungen der R316 Ingenieurbüro GbR

Die R316 Ingenieurbüro GbR, Inh. Imke Grzempa, Karl Voitke, Bruno-Bürgel-Weg 69-81, Halle 8, 12439 Berlin, Deutschland (im Folgenden „R316“, „wir“, „uns“) erbringt als Auftragnehmerin Entwicklungs- und Beratungsdienstleistungen.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle durch R316 angebotenen und ausgeführten Aufträge.

Von diesen AGB abweichende Bedingungen des/der Auftraggeber:in haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen gegenüber dem/der Auftraggeber:in erbringen oder Leistungen des/der Auftraggeber:in annehmen.

1. Definitionen

1.1 „Sonderanfertigung“ ist eine auf die Entwicklung und Anfertigung einzelner bzw. einer kleinen Anzahl von Objekten ausgerichtete Sonderlösung, die bezüglich des Anwendungsfeldes, der Haltbarkeit und der Funktionalität auf den konkret vereinbarten Anwendungszweck durch den/die Auftraggeber:in beschränkt ist und keine an ein gewerbliches Produkt zu stellenden Anforderungen an Ästhetik, Sicherheit, Langlebigkeit, Verschleiß, Zuverlässigkeit, Zulassung, Zertifizierung, Serientauglichkeit, etc. erfüllt.

1.2 „Produktentwicklung“ meint die Erbringung von Unterstützungsleistungen im Rahmen der Entwicklung eines Produktes mit Fokus auf die technische Machbarkeit. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind im Rahmen der Produktentwicklung ausschließlich die konkret angebotenen Unterstützungsleistungen geschuldet (zB. Konzeption, Anforderungsermittlung, Materialempfehlungen, Vorprüfungen, Prototypenerstellung etc.), aber weder ein fertiges Produkt noch unmittelbar einsetzbare bzw. marktfähige und/oder serientaugliche Teile und/oder Komponenten eines Produktes.

1.3 „Konzept“ ist ein theoretisches Modell zur möglichen Lösung einer gestellten Aufgabe, typischerweise in Form von Dokumenten in digitaler oder Papierform (z.B. Skizzen, Graphiken, Beschreibungen, Rechercheergebnisse etc.).

1.4 „Konstruktion“ ist ein Prozess der technischen Ausarbeitung eines Konzepts mit dem Ziel der Realisierbarkeit mit Hilfe von zB. Graphiken, Skizzen, Zeichnungen, Tabellen. Die Ausarbeitung erfolgt unter Einbeziehung verschiedener, festzulegender Anforderungen aus zB. Richtlinien, Normen, Versuchen, Kundenwünschen, Wirtschaftlichkeit etc.

1.5 „Mockups“ sind möglichst schnell und kostengünstig erstellte Versuchsaufbauten, die üblicherweise nur einen bestimmten Aspekt einer Entwicklung oder Problemlösung untersuchen. Ein Mockup kann skaliert sein und in digitaler oder physischer Form erstellt werden. Der Fokus liegt allein auf dem zugrundeliegenden Versuchsaufbau und ggf. der Dokumentation der Ergebnisse ohne Berücksichtigung der Ästhetik, Langlebigkeit oder Gesamtperformance.

1.6 „Anschauungsmodell“ ist ein ausschließlich der Ausstellung, Schulung oder Veranschaulichung der Funktionsweise bzw. der Konstruktion eines Objektes dienendes plastisches oder digitales Modell, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit des Funktionsumfangs, Verarbeitungsqualität, Materialien, Robustheit, etc. hat.

1.7 „Funktionsmuster“ ist ein frühes Versuchsmodell, das der Evaluierung bestimmter Aspekte eines geplanten Prototypen dient zB. der Ermittlung einzelner Parameter oder Teilfunktionen unabhängig von der Gesamtperformance. Es hat dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit des Funktionsumfangs, Verarbeitungsqualität, Materialien, Robustheit, etc.

1.8 „Prototyp“ ist die Umsetzung der theoretischen Entwicklung, die den vertraglich vereinbarten Anforderungen genügt, die aber im Übrigen noch keine an ein Produkt zu stellenden Anforderungen an Ästhetik, Langlebigkeit, Sicherheit, Verschleiß, Zuverlässigkeit, Zulassung, Zertifizierung, Serientauglichkeit, etc. erfüllt.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Aufträge kommen auf Grundlage schriftlicher Angebote von R316 unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen zustande. Soweit aufgrund besonderer Dringlichkeit auf ausdrücklichen Wunsch des/der Auftraggebenden bereits vor Annahme eines schriftlichen Angebotes mit den Arbeiten begonnen wird, gelten auch für solche Arbeiten die vorliegenden Geschäftsbedingungen und jegliche Arbeiten sind nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand auf Grundlage der üblichen Vergütungssätze von R316 zu vergüten, wobei im Falle der Annahme eines späteren schriftlichen Angebotes, die darin festgesetzten Vergütungsregeln Anwendung finden.

2.2 Änderungen oder Ergänzungen der in dem schriftlichen Angebot von R316 festgehaltenen Auftragsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie durch R316 ausdrücklich in Textform (Email ausreichend) bestätigt wurden (vgl. Ziffer 6.4).

2.3 Ein Auftrag kommt durch Annahme eines schriftlichen Angebotes von R316 durch die/den Auftraggeber:in zustande, welche mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen kann. Soweit sich aus dem Angebot nicht anderes ergibt, ist R316 maximal 20 Werktage ab Eingang bei dem/der Auftraggeber:in an Angebote gebunden.

3. Projektleitung, Kommunikation

3.1 Sofern im Angebot nicht anders angegeben, werden die bei R316 üblichen Kommunikationsmittel zum Projektmanagement verwendet.

3.2 Der/die Auftraggeber:in benennt für das Projekt zwingend eine:n Projektleiter:in, der/die für die Dauer des Projekts als Ansprechpartner:in dient, insbesondere für inhaltliche und organisatorische Rückfragen, Freigaben, Abnahmen etc. Wenn kein:e Projektleiter:in festgelegt wird, gilt die Person als Projektleiter:in, an die das entsprechende Angebot gerichtet ist. Der/die Auftraggeber:in ernennt außerdem eine:n Stellvertreter:in, der/der für den Fall, dass der/die Projektleiter:in nicht zur Verfügung steht, als Ansprechpartner:in dient.

3.3 Der Austausch der Projektleiter:in oder einer Stellvertretung durch eine der beiden Vertragsparteien ist nur mit Einverständnis der jeweils anderen Partei möglich, das nur aus sachlichen Gründen versagt werden darf.

3.4 Die Projektleiter:innen sind in die Lage zu versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeiführen zu können.

4. Beratungs- und Entwicklungsleistung

4.1 R316 erbringt auf Grundlage der Anforderungen des/der Auftraggebenden grundsätzlich die im Angebot festgelegten Beratungs- und Entwicklungsleistungen.

4.2 Die Beratungs- und Entwicklungsleistungen erfolgen als ergebnisoffene Dienstleistung, soweit durch R316 nicht ein konkret definiertes Leistungsergebnis zugesagt wird. Inhalt der Leistungen können Anschauungsmodelle, Funktionsmuster, Konstruktion, Konzepte, Mockups, Prototypen, Sonderanfertigungen, Produktentwicklungen nach Maßgabe von Ziffer 1 oder sonstige Dienstleistungen, wie Beratung, Coaching oder Projektbegleitung sein. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind kein fertiges Produkt oder unmittelbar einsetzbare bzw. marktfähige Teile und/oder Komponenten eines Produktes geschuldet.

4.3 Die an die Entwicklungsleistungen bzw. deren Gegenstand zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot. Weitergehende Anforderungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie durch die jeweiligen Projektleiter:innen in Textform im beiderseitigem Einverständnis ausdrücklich als weitergehende Anforderungen fixiert werden.

4.4 Die Entwicklungsleistungen erfolgen üblicherweise nach einem abgestimmten Zeitplan. Soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart ist, stellen die in einem Zeitplan vorgesehenen Leistungszeiträume lediglich unverbindliche Einschätzungen dar.

4.5 Soweit nicht anders vereinbart, zählen zu den Entwicklungsleistungen auch (Hand)Skizzen, Graphiken, Zeichnungen, Tabellen, Fotos, visuelle Darstellung von Sachverhalten/Zusammenhängen/Abhängigkeiten, Listen und verbale Zusammenfassungen der Ergebnisse, sofern sie im Rahmen des Projekts erstellt wurden. Darüberhinausgehende Dokumentationen, wie etwa Dokumentationen des Entwicklungsprozesses oder der Rechercheergebnisse, Montageanleitungen, Betriebsanleitungen, die visuell repräsentative Aufbereitung von Ergebnissen, Berichte, ausformulierte Beschreibungen von Ergebnissen etc. müssen vom/von der Auftraggeber:in gesondert beauftragt werden und sind ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht Gegenstand der Entwicklungsleistungen. Arbeitsmaterialien, Produktionsmaterialien und weitere Produktionsmittel, die nicht in den Entwicklungsleistungen aufgehen, gehören nicht zu den Entwicklungsleistungen und verbleiben im alleinigen Eigentum von R316. CAD-Dateien sind nur zu übergeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4.6 Es liegt nicht im Verantwortungsbereich von R316 sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Entwicklungsleistungen keine Rechte Dritter, insbesondere technische Schutzrechte, Designs und Urheberrechte, verletzen. R316 steht dafür ein, dass R316 keine solchen Rechte Dritter bekannt sind.

4.7 R316 ist nach vorheriger Zustimmung durch den/die Auftraggeber:in berechtigt, Teile der auftragsgemäß zu erbringenden Leistungen durch fachlich geeignete und zuverlässige Unterauftragnehmer:innen zu erbringen, wenn dies aus Sicht von R316 aus fachlichen oder zeitlichen Gründen geboten erscheint. Die Zustimmung zur Einschaltung von Unterauftragnehmer:innen durch die Auftragnehmerin darf nicht ohne billige Gründe verweigert werden.

4.8 Kommt es aufgrund eines Leistungsverzuges eines/einer Unterauftragnehmer:in zu einer Leistungsverzögerung auf Seiten von R316, verschiebt sich ein vereinbarter Liefertermin um den Zeitraum des Leistungsverzuges des/der Unterauftragnehmer:in, soweit R316 den Leistungsverzug nicht verschuldet hat und zumutbare Maßnahmen getroffen hat, um einen eigenen Leistungsverzug zu vermeiden.

5. Entwicklungsmethodik, Freigabe von Ergebnissen

5.1 Die Form der Leistungserbringung und die zugrundeliegende Methodik stehen im fachlichen Ermessen von R316. Sofern nicht anders vereinbart orientiert sich R316 dabei an der nachfolgend beschriebenen Methodik.

5.2 Ein Projekt kann in verschiedene Entwicklungsabschnitte (Phasen) unterteilt werden. Wo zweckmäßig, werden der/die Auftraggeber:in und R316 vor Beginn einer Phase einen Anforderungskatalog erstellen, aus dem die Zielsetzung der jeweiligen Phase hervor geht.

5.3 Die Entwicklungsleistungen werden im Rahmen iterativer, auf Grundlage des Anforderungskatalogs erstellter Aufgaben in engem Austausch mit dem/der Auftraggeber:in erbracht.

5.4 R316 führt die einzelnen Aufgaben gemäß Ziff. 5.3 aus und ist berechtigt, das jeweilige Ergebnis der Entwicklungsleistungen dem/der Auftraggeber:in zur Freigabe zu übermitteln bzw. vorzustellen. Wurde das Ergebnis einer Entwicklungsleistung im Rahmen einer Aufgabe übermittelt und äußert sich der/die Auftraggeber:in nicht innerhalb von fünf Werktagen, gilt dieses als freigegeben.

5.5 R316 steht es jederzeit frei zu überprüfen, ob die im Angebot enthaltenen bzw. nachträglich festgelegten Anforderungen an die Entwicklungsleistungen erfüllt sind. Sind die vertraglich definierten Ziele der Entwicklungsleistungen erreicht, übergibt R316 dem/der Auftraggeber:in die vollständigen Ergebnisse der Entwicklungsleistungen entsprechend den in Ziff. 10 vereinbarten Vorgaben zur finalen Freigabe.

5.6 Der/die Auftraggeber:in wird die Ergebnisse unverzüglich nach Überlassung prüfen und R316 mitteilen, ob weitere Entwicklungsleistungen erforderlich bzw. gewünscht sind. Wurde die vollständige Erbringung der Entwicklungsleistungen angezeigt und äußert sich der/die Auftraggeber:in nicht innerhalb von fünf Werktagen, gelten die Entwicklungsleistungen als final freigegeben und erbracht. Sofern ausnahmsweise ausdrücklich ein bestimmtes Leistungsergebnis zugesagt wurde, gilt die Freigabe im Sinne dieser Geschäftsbedingungen (insbesondere nach Ziff. 5.4 und 5.5) als Abnahme des Leistungsergebnis als im Wesentlichen mangelfrei.

6. Verfahren zur nachträglichen Anpassung des Auftrages

6.1 Der/die Auftraggeber:in kann jederzeit verlangen, dass neue Anforderungen in die vereinbarten Entwicklungsleistungen aufgenommen werden. R316 kann dem/der Auftraggeber:in jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Anforderungen an die Entwicklungsleistungen oder eine Anpassung des Gegenstandes der Entwicklungsleistungen vorschlagen.

6.2 R316 wird Änderungsverlangen des/der Auftraggebenden innerhalb eines angemessenen Zeitraumes prüfen und dem/der Auftraggeber:in soweit voraussehbar Auswirkungen auf die Erbringung der vereinbarten Entwicklungsleistungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht mitteilen. Erhöht das Änderungsverlangen den Gesamtaufwand zur Umsetzung des Projektes, teilt R316 den zur Umsetzung voraussichtlich zusätzlich erforderlichen Aufwand mit. Diese Angaben gelten lediglich als unverbindliche Einschätzung, soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart wird.

6.3 Haben die Parteien einen Festpreis für die Entwicklungsleistung vereinbart und überschreitet das Änderungsverlangen den ursprünglich vereinbarten Gesamtaufwand des Projekts, kann R316 das Änderungsverlangen zurückweisen, insofern keine Nachvergütungsregelung getroffen wird. Im Falle einer aufwandsabhängigen Vergütung kann R316 Änderungsverlangen zurückweisen, wenn R316 eine Durchführung des Projektes in der veränderten Form nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn R316 nicht in der Lage ist, das Projekt in der veränderten Form mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen durchzuführen.

6.4 Jede Änderung der im Rahmen des Vertragsangebotes und einer etwaig abgestimmten Phase vereinbarten Anforderungen an die Entwicklungsleistungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch R316 in Textform.

6.5 Abweichend von den vorstehenden Regelungen können die Parteien Entwicklungsleistungen als „design by budget“ vereinbaren. Hierbei werden lediglich grundlegende Anforderungen an die Entwicklungsleistungen und ein festes Budget oder ein Budgetrahmen festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens ist R316 berechtigt, den Gegenstand der Entwicklungsleistungen mit Blick auf das zur Verfügung stehende Budget eigenständig anzupassen.

7. Pflichten des/der Auftraggebenden

7.1 Der/die Auftraggeber:in hat den Erfolg des Projekts in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er/sie wird R316 insbesondere zu jedem Zeitpunkt auf Anfordern die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten, und sonstige Mittel unverzüglich zur Verfügung stellen.

7.2 Der/die Auftraggeber:in stellt eine grundsätzliche Erreichbarkeit des/der Projektleiter:in bzw. seiner Stellvertretung telefonisch oder per Email Werktags zwischen 09:00 bis 16:00 Uhr sicher. Innerhalb der Ausführung einer Aufgabe gewährleistet der/die Auftraggeber:in eine Reaktionszeit des/der Projektleiter:in bzw. von dessen Stellvertreter:in auf Rückfragen von R316 werktags von 09:00 bis 16:00 Uhr innerhalb von 48 Stunden bzw. in als dringlich bezeichneten Fällen innerhalb von 24 Stunden, insbesondere zu Anfragen bezüglich der Anforderungen der/des Auftraggebenden.

7.3 Sofern eine Leistungserbringung in Räumlichkeiten des/der Auftraggebenden vereinbart wird, gewährleistet der/die Auftraggebende die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten werktags zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr und stellt den Mitarbeiter:innen von R316 auf Anforderung die für die Leistungserbringung erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

7.4 Kommt der/die Auftraggeber:in seinen/ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und kann das Projekt bzw. Teile des Projektes deshalb nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abgeschlossen werden, so verlängert sich der im Zeitplan festgelegte Zeitraum der Leistungserbringung angemessen. Bei der Bemessung der Verlängerung des Leistungszeitraums ist auch zu berücksichtigen, dass R316 für die Tätigkeit für den/die Auftraggeber:in gemäß des abgestimmten Zeitplans Ressourcen reserviert hält. Auch eine relativ geringe Verzögerung des Zeitplans kann daher zu erheblichen Verzögerungen führen, wenn die benötigten Ressourcen dadurch nicht mehr exklusiv für das Projekt zur Verfügung stehen.

Der/die Auftraggeber:in hat für den Fall von ihm/ihr verschuldeter Verzögerungen keinen Anspruch auf eine Priorisierung des eigenen Projektes, wenn dadurch die für das Projekt reservierten Ressourcen nicht mehr zur Verfügung stehen.

7.5 Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, sämtliche ihm/ihr im Rahmen des Projekts von R316 übergebenen Materialien, Werkzeuge, Dokumente und sonstigen Gegenstände und Daten sorgfältig aufzubewahren und diese, soweit sie im Eigentum von R316 stehen, auf Verlangen von R316, spätestens jedoch nach Abschluss des Projekts unbeschädigt und im unveränderten Zustand an R316 herauszugeben, soweit sie vertragsgemäß nicht an den/die Auftraggeber:in zu übergeben sind.

7.6 Soweit Gegenstand der Entwicklungsleistungen nicht ausnahmsweise ein fertiges Produkt ist, dienen die Ergebnisse der Entwicklungsleistungen lediglich der weiteren Produktentwicklung. Eine Verwendung außerhalb einer geeigneten und sicheren Entwicklungsumgebung erfolgt auf Verantwortung des/der Auftraggebenden. Wenn Gegenstand der Leistungen kundenspezifische Muster oder Prototypen sind, gilt für diese insbesondere Folgendes:

- Bei der Inbetriebnahme ist besondere Sorgfalt erforderlich.
- Sicherheitshinweise sind zwingend zu beachten.
- Der Gegenstand darf nur so eingesetzt werden, dass bei Fehlfunktionen oder einem Totalausfall eine Gefährdung von Leib und Leben, Maschinen oder anderen Gütern von größerem Wert ausgeschlossen ist.
- Bei sicherheitsbezogener Anwendung sind zusätzliche Vorkehrungen für die Sicherheit und zur Schadensverhütung zu treffen.

8. Vergütung, Zahlung

8.1 Insofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart und im entsprechenden Angebot als Festpreisangebot bezeichnet, erhält R316 vom/ von der Auftraggeber:in eine aufwandsbasierte Vergütung auf Stundenbasis nach Maßgabe des jeweils vereinbarten Vergütungs- und Zahlungsplans.

8.2 Erfolgt eine aufwandsbasierte Vergütung gem. Ziff. 8.1, werden die im Rahmen des Projekts anfallenden Reisekosten von R316 sowie etwaiger Unterauftragnehmer:innen wie im Folgenden dargestellt gesondert in Rechnung gestellt. Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch eine Dienstreise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören die Fahrt-/ Flugkosten, der Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten und die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Nebenkosten (z.B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Flugplatzgebühren und Telefongespräche). Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flug Economy Class
- Mietwagen Kompaktklasse (CDMR)
- Bahn 2. Klasse
- Kilometer-Pauschale € 0,38/km
- Hotel nach Aufwand, max. 4 Sterne
- Öffentliche Verkehrsmittel: nach Aufwand
- Taxi und Parkgebühren: nach Aufwand
- Tagesspesen gemäß den geltenden steuerlichen Richtlinien
- Reisezeiten werden mit 50% des angefallenen Stundensatzes berechnet.

8.3 Die Parteien können alternativ zu Ziff. 8.1 einen Festpreis für die Entwicklungsleistungen oder einzelne Phasen des Projektes vereinbaren. Hierbei sind die unter Ziff. 6 beschriebenen Besonderheiten zu berücksichtigen.

8.4 Haben die Parteien einen Festpreis vereinbart hat R316 einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung nur, soweit der/die Auftraggeber:in von R316 angekündigten Zusatzaufwänden für die Umsetzung von Änderungsverlangen zugestimmt hat, oder soweit R316 nachweist, dass Aufwände im Zeitpunkt des Vertragsschluss bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vorhersehbar waren und für die Aufwandsschätzung deswegen nicht berücksichtigt werden konnten.

- 8.5 Die Vergütung ist grundsätzlich zu den im Zahlungsplan vereinbarten Zeitpunkten fällig.
- 8.6 Existiert kein Zahlungsplan ist R316 im Falle eines Festpreisangebots berechtigt, bereits freigegebene Leistungen nach vorheriger Ankündigung an den/die Auftraggeber:in jederzeit entsprechend ihres Anteils an der avisierten Gesamtleistung in Rechnung zu stellen.
- 8.7 Existiert kein Zahlungsplan ist R316 im Falle einer aufwandsabhängigen Vergütung berechtigt, wöchentlich die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten, aber noch nicht in Rechnung gestellten Leistungen abzurechnen. Die Wahl der Abrechnungszeiträume steht im Übrigen im freien Ermessen von R316. Die Vergütung für abgerechnete Leistungen ist mit Eingang der Rechnung fällig.
- 8.8 Erfolgt die Zahlung abgerechneter Leistungen nicht spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang, kommt der/die Auftraggeber:in in Zahlungsverzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
- 8.9 Befindet sich der/die Auftraggeber:in mit Zahlungen, gleich welcher Art, im Verzug oder tritt in seinen/ihren Vermögensverhältnissen eine nicht nur unbedeutende Verschlechterung ein, die berechtigte Zweifel an der weiteren Zahlungsfähigkeit des/der Auftraggebenden begründen, ist R316 berechtigt, alle weiteren Lieferungen bzw. Leistungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher fälliger Forderungen zu verweigern und für zukünftige Leistungen Vorkasse zu verlangen. Das Recht zur Leistungsverweigerung besteht nicht, soweit es sich bei den ausstehenden Zahlungen um geringfügige Forderungen handelt, so dass eine vollständige Leistungsverweigerung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls als unbillige Härte erschiene. Von einer geringfügigen Forderung ist bei Forderungen von mehr als EUR 1.500€ in der Regel nicht mehr auszugehen.
- 8.10 Soweit nicht im Rahmen eines Festangebotes ausdrücklich inkludiert, werden verauslagte Kosten für Materialien und Bauteile, die im Rahmen der Leistungserbringung benötigt werden, nach tatsächlichem Anfall zzgl. der jeweils anfallenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Für Materialien aus dem Bestand von R316 gelten die jeweils aktuellen Listenpreise der Lieferanten von R316. Der/die Auftraggeber:in hat die Möglichkeit, Materialbelege bei R316 einzusehen. Eine Übersendung der Belege erfolgt nicht.
- 8.11 R316 ist berechtigt für allgemeine Verbrauchsmaterialien (z.B. im Rahmen des Arbeitsschutzes) sowie den Verschleiß von Betriebsmitteln eine zusätzliche, angemessene Materialpauschale abzurechnen.
- 8.12 Soweit in einem Projekt Materialkosten von mehr als EUR 1.000€ zu erwarten sind, ist R316 berechtigt, von dem/der Auftraggeber:in eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Materialkosten zu verlangen.
- 8.13 Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.
- 8.14 Sofern R316 projektunabhängig für einen unbestimmten Zeitraum für den/die Auftraggeber:in tätig wird, behält sich R316 vor, die vereinbarten Vergütungssätze halbjährig auf Ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Soweit der/die Auftraggeber:in einer solchen Anpassung nicht zustimmt, behält sich R316 vor, die Zusammenarbeit nach Ziffer 15.5 zu kündigen.

9. Rechte an Entwicklungsleistungen

9.1 Grundsätzlich verbleiben die Rechte an sämtlichen Entwicklungsleistungen, inklusive des zugrundeliegenden Know-How, im Rahmen der Entwicklungsleistungen gemachte Erfindungen sowie Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen produkt-, anwendungs- oder projektbezogenen Unterlagen, die im Rahmen der Entwicklungsleistung erarbeitet werden, bei R316, soweit sie dem/der Auftraggeber:in nicht ausdrücklich eingeräumt werden.

9.2 Soweit die im Rahmen der Auftragserfüllung erbrachten und übergebenen Leistungen einem Schutz durch gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht zugänglich sind, erhält der/die Auftraggeber:in mit vollständiger Leistung der vertraglich geschuldeten Vergütung ein einfaches,

nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, in dem inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Umfang, wie dies zur Verwendung des Ergebnisses der Entwicklungsleistungen entsprechend des Zwecks, welcher der Beauftragung zugrunde liegt, erforderlich ist. Dies beinhaltet im Falle der Entwicklung von Prototypen und Funktionsmustern regelmäßig die Verwendung und Weiterentwicklung des Prototypen zu einem fertigen Produkt und die Verwendung der erbrachten Entwicklungsleistungen in einem fertigen Produkt sowie dessen Nutzung und Vertrieb.

9.3 Die Nutzungsrechtseinräumung bezieht sich nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen nur auf die konkreten Ergebnisse der Entwicklungsleistungen. Nicht hiervon erfasst werden die in den Entwicklungsleistungen verkörperten technischen Lösungen und / oder Erfindungen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt wird dem/der Auftraggeber:in nicht das Recht zur beliebigen Verwendung der Ergebnisse der auftragsgemäßen Leistungen in weiteren Produkten eingeräumt.

9.4 Weitergehende Nutzungsrechtseinräumungen und die Einräumung exklusiver Rechte an den Ergebnissen der Entwicklungsleistungen können auf Grundlage separater Vereinbarungen erfolgen, die auch im Rahmen des Angebotes erfolgen können.

9.5 Machen R316 und der/die Auftraggeber:in bzw. deren Mitarbeiter:innen im Zusammenhang mit der Erbringung der auftragsgemäßen Leistungen gemeinschaftliche Erfindungen, stehen diese beiden Parteien gemeinschaftlich zu. Die Parteien werden sich in diesem Fall bezüglich Art und Umfang des Schutzes solcher Erfindungen, der zulässigen Nutzung der Erfindung und der jeweiligen Beteiligung an der Verwertung etwaiger hieraus resultierender Schutzrechte in einer separaten Vereinbarung abstimmen.

10. Lieferung, Lieferzeit

10.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, findet die Übergabe und Freigabe der Entwicklungsleistungen in den Räumlichkeiten von R316 statt. Eine ausnahmsweise vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit gilt als eingehalten, wenn R316 innerhalb der Frist einen Termin zur Übergabe anbietet. Erfordert die Übergabe den Versand, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der Frist die Geschäftsräume von R316 verlassen hat.

10.2 Erfolgt die Auslieferung nicht durch Übergabe in den Räumlichkeiten von R316, so geht - insofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde - die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des zu liefernden Gegenstands mit der Übergabe des Liefergegenstands an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen der Geschäftsräume von R316 auf den/die Auftraggeber:in über. Verzögert sich der Versand durch ein Verschulden des/der Auftraggebenden, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den/die Auftraggeber:in über, ab dem der Liefergegenstand versandbereit war und dies dem/der Auftraggeber:in gemeldet wurde.

10.3 Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindliche Leistungstermine vereinbart wurden. Im Übrigen kann es sich aufgrund der Natur des Entwicklungsvertrags nur um grobe Schätzwerte ohne Bindungswirkung handeln. Im Falle nachträglicher Änderungen des Leistungsgegenstandes führen hieraus resultierende Verzögerungen automatisch zu einer Verlängerung etwaiger verbindlicher Leistungstermine. Das gleiche gilt für Verzögerungen, die sich aus dem Verantwortungsbereich des/der Auftraggebenden oder aufgrund höherer Gewalt ergeben.

10.4 Der Leistungszeitraum beginnt erst dann zu laufen, wenn sich die Parteien über sämtliche Bedingungen des Auftrags geeinigt haben und der/die Auftraggeber:in sämtliche vertragliche Verpflichtungen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, erfüllt hat, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen übermittelt, alle Genehmigungen und Freigaben erteilt und alle vereinbarten Vorauszahlungen geleistet hat. Diese Regelung zum Beginn des Leistungszeitraums lässt die Regelungen zum Vertragsschluss und zu vor Vertragsschluss erbrachten Leistungen gemäß Ziffer 2 unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 R316 behält sich bis zur vollständigen Zahlung der in Bezug auf die Beauftragung geschuldeten Vergütung das Eigentum an allen Ergebnissen der Entwicklungsleistungen vor. Der/die Auftraggeber:in ist zur pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsgegenstände verpflichtet und muss sie insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Handelt es sich bei den Ergebnissen der Entwicklungsleistungen um Prototypen oder Funktionsmuster, entspricht der Neuwert den Kosten, die für die Wiederherstellung des Prototypen bzw. Funktionsmusters entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vergütungsregeln anfallen würden.

11.2 Sofern sich der/die Auftraggeber:in vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er/sie mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat R316 das Recht, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, sowie das Recht, die bereits übergebenen Vorbehaltsgegenstände zurückzufordern. Sofern R316 die Vorbehaltsgegenstände zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der/die Auftraggeber:in. R316 ist zur Verwertung der zurückgenommenen Vorbehaltsgegenstände berechtigt. Der Verwertungserlös wird nach Abzug der Verwertungs- und Abnahmekosten mit den Ansprüchen gegen den/die Auftraggeber:in verrechnet und der Überschuss dem/der Auftraggeber:in gutgeschrieben.

11.3 Bei Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände vor Eigentumsübergang sowie bei sonstigen Eingriffen Dritter ist der/die Auftraggeber:in verpflichtet, auf das Eigentum von R316 hinzuweisen und muss R316 unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

12. Lagerung / Datenhaltung

12.1 Kosten für Lagerung von Gegenständen, an denen im Lauf eines Projektes gearbeitet wird, sind im Angebot inbegriffen, sofern nicht anders im Angebot aufgeführt. Gegenstände werden, soweit nicht anders vereinbart, in den Räumlichkeiten von R316 aufbewahrt und unterliegen den dort üblichen Sicherheitsvorkehrungen. Nach Beendigung eines Projektes holt der/die Auftraggeber:in sämtliche Gegenstände innerhalb von 4 Wochen ab oder beauftragt R316 mit Verpackung und Transport auf Kosten und Risiko des/der Auftraggebenden.

12.2 Verzögert sich die Abholung bzw. Lieferung auf Wunsch des/der Auftraggebenden oder aufgrund von Umständen, die der/die Auftraggeber:in zu vertreten hat, so ist R316 berechtigt, dem/der Auftraggeber:in nach Anzeige der Abhol- bzw. Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens aber 0,5 % des Gesamtrechnungsbetrages des Auftrages für jede angefangene Woche, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Gesamtrechnungsbetrages, zu berechnen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt beiden Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

12.3 Im Rahmen der Entwicklungsleistungen überlassene oder auftragsgemäß erstellte digitale Daten werden nach den bei R316 üblichen Standards gespeichert, gesichert und vor unbefugtem Zugriff geschützt (s.a. Geheimhaltung). R316 haftet nicht für Schäden, die der Auftragnehmerin durch möglicherweise verloren gegangene oder gelöschte Daten entstehen. Der/die Auftraggeber:in hat keinen Anspruch auf die Verwendung bestimmter Werkzeuge oder Plattformen. R316 hat das Recht, projektbezogene Daten 6 Monate nach Beendigung des Projekts zu löschen, ohne dass der/die Auftraggeber:in vorher benachrichtigt werden müsste. Eine längere Aufbewahrung digitaler Daten kann auf Grundlage einer separaten Vereinbarung erfolgen.

13. Schadenersatzhaftung

13.1 Die Parteien haften einander für sämtliche Schäden, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags der anderen Partei schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Regelungen, soweit dies nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt ist.

13.2 Auf Schadensersatz haftet R316 unbeschränkt für Schäden aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Im Übrigen haftet R316 nur auf Schadensersatz bei wenigstens fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung von R316 aufgrund fahrlässigen Verhaltens ausgeschlossen.

13.3 Bei lediglich leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalspflichten ist die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz beschränkt auf solche Schäden, die R316 bei Vertragsschluss typischerweise hätte vorhersehen können.

13.4 Ansprüche auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes sowie auf Grundlage durch R316 übernommener Garantien bleiben unberührt.

14. Gewährleistung

14.1 Das bestehen etwaiger Gewährleistungsrechte richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

14.2 Soweit R316 im Rahmen der Beauftragung lediglich die Erbringung bestimmter Entwicklungsleistungen nicht aber bestimmte Leistungsergebnisse schuldet, scheiden Mängelgewährleistungsansprüche regelmäßig aus.

14.3 Für den Fall, dass dem/der Auftraggeber:in Mängelgewährleistungsrechte zustehen, steht es im Ermessen von R316 etwaige Mängel im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ein gesetzliches Recht des/der Auftraggebenden zum Rücktritt bleibt unberührt.

14.4 Etwaige Gewährleistungsansprüche für Sach- oder Rechtsmängel verjähren nach 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der finalen Freigabe.

15. Laufzeit, Rücktrittsrechte

15.1 Soweit eine bestimmte Laufzeit in dem Angebot nicht vorgesehen ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

15.2 Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung und Freigabe der beauftragten Entwicklungsleistungen.

15.3 Der/die Auftraggeber:in kann einen Auftrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ordentlich kündigen. In diesem Fall ist R316 berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und durch R316 erbrachte auftragsbezogene Aufwendungen (z.B. Materialkosten) zu verlangen.

15.4 Für den Fall, dass ein konkretes Leistungsergebnis als vertraglich geschuldet vereinbart wird (Werkvertrag), ist R316 im Fall einer Kündigung durch den/die Auftraggeber:in berechtigt, die hierfür vereinbarte Vergütung zu verlangen, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was R316 infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Soweit keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, wird vermutet, dass die auf dieser Grundlage zu leistende Vergütung mindestens 20 % des vereinbarten Auftragsvolumens beträgt.

15.5 Sofern R316 projektunabhängig für einen unbestimmten Zeitraum für den/die Auftraggeber:in tätig wird, sind beide Parteien berechtigt, die Zusammenarbeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.

15.6 Das gesetzliche Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

16. Geheimhaltung, Referenzwerbung

16.1 Die Parteien verpflichten sich - für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von drei Jahren nach dessen Beendigung - über alle Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses und aller Aufträge erhalten haben und die vertrauliche Geschäftsangelegenheiten oder Vorgänge der jeweils anderen Partei betreffen, Stillschweigen zu bewahren und Informationen dieser Art nur für Zwecke dieses Vertrages zu nutzen. Hierunter fällt eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und bei der ein berechtigtes Interesse der offenbarenden Partei an der Geheimhaltung besteht, welches entweder ausdrücklich mitgeteilt wurde oder sich aus den Umständen der Offenbarung oder nach der Art der Information ohne weiteres erschließt, insbesondere nicht öffentliches Know-how und nicht öffentliche Informationen über Prototypen, technische Lösungen und Verfahren sowie nicht öffentliche geschäftliche Belange (nachfolgend „vertrauliche Informationen“).

16.2 Die obenstehende Verpflichtung entfällt für diejenigen Informationen,

- die ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden;
- die der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Geheimhaltungsaufgaben und ohne Verletzung der vorliegenden Vereinbarung bekannt gemacht werden;
- von denen die empfangende Partei nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig erworben oder entwickelt zu haben;
- deren Weitergabe von der jeweils offenbarenden Partei schriftlich genehmigt wird;
- die aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen oder
- die durch ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands erlangt wurden, das oder der öffentlich verfügbar gemacht wurde.

16.3 Die Parteien verpflichten sich, alle bei ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrages betrauten Arbeitnehmer:innen oder andere Erfüllungsgehilfen (z.B. technische Assistent:innen) im selben Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

16.4 Ungeachtet der vorstehenden Vereinbarungen und insofern in einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung nicht abweichend vereinbart, erklärt sich der/die Auftraggeber:in damit einverstanden, dass R316 nach Abschluss des Projekts den/die Auftraggeber:in öffentlich d.h. insbesondere auch auf der Website von R316 (1) als Referenz benennt, (2) abstrakt über das Projekt informiert und (3) das Ergebnis der Entwicklungsleistung zeigt.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

17.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen ist der Sitz der Auftragnehmerin.

17.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien ist der Sitz der Auftragnehmerin, sofern der/die Auftraggeber:in Kaufmann/Kauffrau oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. R316 ist jedoch ebenfalls dazu berechtigt, den/die Auftraggeber:in wahlweise an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17.3 Für alle Ansprüche, Rechte und Pflichten, die aus der Rechtsbeziehung der Parteien entstehen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

18. Sonstiges

18.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als teilweise oder gänzlich unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Regelungen des Vertrages hiervon unberührt.

Stand: 09.12.1024